

Reglement



1. Gültigkeit

Mit der Anwesenheit auf dem Areal des Campingplatzes werden dieses Reglement und die öffentlich-rechtlichen Vorschriften anerkannt. Die Betreiber des Campingplatzes können Massnahmen zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sauberkeit ergreifen, Verursacher von Schäden belangen und Gäste bei Nichteinhaltung des vorliegenden Reglementes und Vorschriften vom Campingplatz weisen. Bereits bezahlte Mietzinsen und Nebenkosten sind dabei nicht rückerstattbar.

2. Anmeldung

Jeder Besucher hat sich bei der Ankunft sofort anzumelden und mit einem amtlichen Ausweis zu legitimieren.

3. Gebühren

Die Benützung des Campingplatzes ist gemäss separater Tarifordnung gebührenpflichtig. Die Gebühren sind spätestens vor der Abfahrt zu entrichten. Bei längerem Aufenthalt wird alle zwei Wochen abgerechnet. Für Dauermieter gelten die Bestimmungen im separaten Mietvertrag.

4. Ruhezeiten

Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist Nachtruhe. In den Monaten Juli und August beginnt die Nachtruhe erst abends um 23.00 Uhr. Störende Immissionen jeglicher Art sind grundsätzlich auf ein Minimum zu beschränken. Gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz gehen Hand in Hand.

5. Parkieren

Fahrzeuge sind auf dem dafür vorge-

sehenen Parkplatz abzustellen. Unbefugtes Parkieren auf dem Campingplatz ist nicht erlaubt. Ausser in Notfällen ist zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr jeglicher Fahrzeugverkehr auf dem Campingplatz verboten. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Campingplatz beträgt 5 km/h (Schritttempo).

6. Haustiere

Hunde, Katzen und andere Haustiere sind zugelassen; Hunde müssen jedoch an einer Leine gehalten werden. Der Tierhalter hat sie sauber zu halten und ist für sie verantwortlich. Die Versäuberung hat ausserhalb des Campingplatzes zu erfolgen.

7. Ordnung

Alle Besucher verpflichten sich, die allgemeinen Einrichtungen wie die Fahrwege, die Abfallentsorgungsstelle, das Betriebsgebäude usw. mit gebührender Sorgfalt und Rücksichtnahme auf die übrigen Besucher zu benutzen; Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich und begleiten und beaufsichtigen jene, die noch keinen Sinn für Sauberkeit haben. Die sanitären Einrichtungen sind kein Spiel- und Tummelplatz. Bei Velo-, Rollbrett- und Inlineskatefahrten ist grösste Rücksicht gegenüber Fussgängern zu nehmen. Dauermieter haben ihren Residenzplatz selber sauber und in Ordnung zu halten. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Rasenmähen sowie lärmverursachende Arbeiten untersagt.

8. Abfallentsorgung

Der Abfall ist zu trennen und in die dafür vorgesehenen Container zu entsorgen.

9. Abwasser

Die chemischen Toiletten müssen in dem dafür vorgesehenen Ausgussbecken im Betriebsgebäude entleert werden; Abwassertanks müssen in dem dafür vorgesehenen Ausgusschacht auf dem Campingplatz entleert werden.

10. Feuer

Das Entfachen von offenen Feuern ist auf dem Campingplatz untersagt. Ausgenommen davon sind jedoch kleine Gartengrille, welche so installiert sein müssen, dass die Nachbarn nicht belästigt werden. Zudem muss dieser Grill mindestens 3 m von Wohnwagen und Mobilheimen entfernt stehen. Für das Abbrennen von Feuerwerk aller Art ist eine schriftliche Zustimmung des Betreibers erforderlich.

11. Bepflanzungen

Die Bepflanzung des Platzgeländes obliegt den Betreibern des Campingplatzes. Für Dauermieter gelten die Bestimmungen im separaten Mietvertrag.

12. Bauten/Grenzabstand

Hiefür gelten die separaten Bestimmungen des Baureglements der Gemeinde Oberwil sowie des separaten Mietvertrages.

Dauermieter und Besucher sind dafür Verantwortlich, dass ihre elektrischen- und Gasanlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

13. Sicherheit

Die Flüssiggasanlagen auf Residenzplätzen sind mindestens alle drei Jahre durch eine konzessionierte Fachfirma

14. Haftung

Jegliche Haftung des Betreibers, soweit gesetzlich zulässig, wird wegbedungen, insbesondere für Unfälle, Einbruch, Diebstahl, Beschädigung oder höhere Gewalt

15. Versicherungen

Der Abschluss einer genügenden Versicherung (Haftpflicht- und Schadenversicherung, insbesondere auch Versicherung gegen Diebstahl und höhere Gewalt, für Schäden durch Benützung von defektem oder unpassendem Material usw.) ist Sache des Besuchers.

16. Spielplatz/Schwimmbad

Die Benützung der allgemeinen Einrichtungen, insbesondere von Spielplatz und Schwimmbad, erfolgt auf eigenes Risiko und in eigener Verantwortung. Zum Schwimmbad haben Kinder nur Zutritt in Begleitung einer erwachsenen Person. **Jede Haftung wird abgelehnt.**

17. Ein Campingplatz kommt einer Gemeinschaft in einem Miethaus gleich. Jeder Mieter wird gebeten, eine gute Nachbarschaft zu pflegen.